

GUTE GRÜNDE

für mehr Fahrradzonen:

LEBENS-QUALITÄT

Fahrrad fahren soll Spaß machen. Fahrradzonen tragen zu einer leisen und gesünderen Umgebung bei. Die Vermeidung von Lärm und Abgasen bedeutet bessere Luft und Lebensqualität für alle.

SICHERHEIT

In Fahrradzonen bekommen Radfahrende einen besonderen Schutz zugesprochen. Autos müssen hier langsam fahren und Rücksicht auf die Radler*innen nehmen.

KOMFORT

In Fahrradzonen lässt es sich entspannter radeln - nebeneinander fahren ist ausdrücklich erlaubt.

BEGEISTERUNG

Fahrradzonen motivieren, das Rad öfter zu nutzen, denn Radfahrende haben hier mehr Raum und mehr Rechte. Ein schönes Signal: Du wirst als gleichwertige/r Verkehrsteilnehmer*in anerkannt und wertgeschätzt!

KOMMUNE HAT EINE NEUE FAHRRADZONE

LOGO

Ansprechpartner*
Max Mustermann
Musterbezeichnung
Musterstraße X
XXXXXX Musterstadt
Telefon XXX / XXX XXX
mustermann@mail.de
www.musterdomain.de



Herausgeberin:
AGFK
Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Kommunen
in Bayern e.V.

Karl-Zucker-SträÙe 2
91052 Erlangen
www.agfk-bayern.de

Die AGFK Bayern e.V. ist ein Netzwerk von Städten, Landkreisen und Gemeinden. Unterstützt und gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wollen die Kommunen das Radfahren als selbstverständliche, umweltfreundliche und günstige Art der Fortbewegung fördern, mehr Menschen sicher aufs Rad bringen und ihnen Freude am Radfahren vermitteln.

Der Flyer FAHRRADZONE wurde von der AGFK Bayern herausgegeben. Er folgt einer Vorlage zu FAHRRADSTRASSEN, die 2013 erstmals von der AGFK Baden-Württemberg veröffentlicht wurde. Die AGFK hat auf Basis dessen 2019 das Kommunikationspaket „FAHRRADSTRASSE“ und 2022 das Kommunikationspaket „FAHRRADZONE“ veröffentlicht. Die Materialien sind unter www.agfk-bayern.de abrufbar (verfügbar nur für Mitglieder).

NEU



KOMMUNE
HAT EINE NEUE
FAHRRADZONE



Vorrang



Nebeneinander erlaubt

30

Max. Tempo

Eine Fahrradzone ist ein ausdrücklich für **Radfahrende** vorgesehener Bereich aus **mehreren zusammenhängenden Straßenzügen** innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, in dem eine hohe Fahrradverkehrsdichte herrscht. Sie beginnt und endet mit dem Verkehrszeichen „Fahrrad-

zone“, das sich außerdem in regelmäßigen Abständen als Markierung auf der Fahrbahn wiederfindet. Mit der Einrichtung von Fahrradzonen soll radfahrenden Bürgerinnen und Bürgern ein verstärktes Sicherheitsgefühl gegeben werden und Fahrradzonen sollen motivieren, das Rad

häufiger zu nutzen. Der Kfz-Verkehr darf nur eine geringe Bedeutung haben. Zusätzlich wird durch die Fahrradzone die Verkehrsbelastung eines Stadtgebiets deutlich gesenkt. Auch die angrenzende Umgebung profitiert von diesen positiven Effekten.

WAS DÜRFEN RADFAHRENDE?

In der Fahrradzone dürfen Radfahrende **nebeneinander fahren** – das ist ausdrücklich erlaubt.

Die **erlaubte Höchstgeschwindigkeit** für alle Verkehrsteilnehmer*innen beträgt **30 Stundenkilometer**.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Fahrradzone gilt die Vorfahrtsregel „rechts vor links“, soweit nichts anderes beschildert ist.

Gehwege sind weiterhin den Fußgänger*innen und radfahrenden Kindern bis 10 Jahren vorbehalten.

WAS DÜRFEN ANDERE VERKEHRSTEILNEHMENDE?

Der Radverkehr darf in der Fahrradzone **nicht gefährdet oder behindert** werden.

Autofahrende dürfen die Zone nur dann befahren, wenn ein Zusatzschild (z.B. Anlieger frei) dies ausdrücklich erlaubt. Sie müssen ihre **Geschwindigkeit** an die der Radfahrenden **anpassen**. Die Radfahrenden bestimmen das Tempo.

Fahrzeuge dürfen Radler*innen überholen, wenn ein seitlicher **Sicherheitsabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann.

Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) dürfen die Fahrradzone ebenfalls befahren.

Ist ein Gehweg vorhanden, müssen Fußgänger*innen diesen benutzen.

Ansonsten gilt: **gegenseitige Rücksichtnahme!**

Die **erlaubte Höchstgeschwindigkeit** für alle Verkehrsteilnehmer*innen beträgt **30 Stundenkilometer**.

OBLIGATORISCHE BESCHILDERUNG:



OPTIONALE BESCHILDERUNG:

